

Stadt Schwerte
Der Bürgermeister

Drucksache-Nr.:	IX/0082
Datum:	26.08.2014
Status:	öffentlich
Freigabedatum:	27.08.2014

Bereich/Az:
Baubetriebshof / 70-20-02

Sitzungsvorlage

für die Beratung im:

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Status
Ausschuss für Wirtschaft und Finanzen	11.09.2014	öffentlich
Rat	17.09.2014	öffentlich

Betreff

Abfallwirtschaft 2013/2015

Produkte

011-001-001 Städtische Abfallbeseitigung

Beschlussvorschlag:

1. Der Jahresbericht zum Gebührenhaushalt 2013 wird zur Kenntnis genommen
2. Der XXI. Nachtrag zur Gebührensatzung zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Schwerte vom 22.12.1994 wird in der der Niederschrift als Anlage beigefügten Fassung erlassen.
3. Die Gebührenberechnung vom 20.08.2013 für das Haushaltsjahr 2015 zum XXI. Nachtrag zur Gebührensatzung zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Schwerte ist Gegenstand des Beschlusses.

In Vertretung

Schubert

Sachdarstellung:

Nach § 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) i.V.m. § 77 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) sind die Gemeinden verpflichtet, kostendeckende Gebühren zu erheben.

Die Abfallentsorgungsgebühren sind letztmalig mit Wirkung zum 01.01.2014 angepasst worden.

I. Jahresbericht zum Gebührenhaushalt 2013

Die Betriebsabrechnung für den Gebührenhaushalt „Städtische Abfallbeseitigung“ (Produkt 011.001.001) wurde per 31.12.2013 erstellt und wird entsprechend der gültigen Beschlusslage dem zuständigen Ausschuss für Wirtschaft und Finanzen und dem Rat mit dieser Vorlage zur Kenntnis gegeben.

Das Gebührenjahr 2013 schließt mit einer Unterdeckung in Höhe von -186.209,93 € ab. Es ist darauf hinzuweisen, dass der Stadt in 2014 Erstattungen von Deponierungsgebühren in einer Summe von 52.460,26 € vom Kreis Unna zu geflossen sind. Dieser Betrag konnte allerdings aufgrund der nicht mehr möglichen Abgrenzung nicht dem Gebührenjahr 2013 zufließen. Das Jahresergebnis hätte sich entsprechend verbessert. So wird nunmehr der genannte Betrag als außerordentlicher Ertrag dem Jahr 2014 zugeordnet.

4. öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	4.215.446,11 €
7. sonstige Erträge	46,61 €
Summe der ordentliche Erträge	4.215.492,72 €
11. Personalaufwendungen	1.214.446,49 €
13.; 16. Sachaufwendungen	2.673.309,78 €
14. kalkulatorische Kosten (Abschreibung und Kapitalverzinsung)	250.702,80 €
Summe der ordentliche Aufwendungen	4.138.459,07 €
27. Erträge aus internen Leistungsbeziehungen	35.000,00 €
28. Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen	315.337,80 €
Betriebsergebnis	-203.304,15 €
Verrechnung gem. § 6 Abs. 2 KAG	17.094,22 €
Jahresabschluss	-186.209,93 €
Kostendeckungsgrad	96 %

Ein detaillierter Betriebsabrechnungsbogen ist als Anlage 1 beigelegt.

Mengenstatistik

Nachfolgend werden die in der Stadt Schwerte maßgeblich angefallenen Abfälle aus privaten Haushalten im Zeitvergleich dargestellt. Bei einer Bewertung ist zu berücksichtigen, dass die Einwohnerzahl zum 31.12.2013 auf 47.609 gesunken ist.

Bezeichnung	Menge in t 2011	Menge in t 2012	Menge in t 2013
Einwohner zum 31.12.	47.983	47.827	47.609,00
Restmüll	7.340,28	7.289,30	7.252,38
Sperrmüll und Wertstoffhof	3.409,05	3.216,42	4.516,13
Biomüll	4.811,29	4.716,20	4.490,09
Papier und Pappe	3.462,47	3.430,04	3.351,35
Gesamt	19.023,18	18.651,96	19.609,95

Entwicklung der Gefäßbestände

In der unten stehenden Tabelle werden die Gefäßbestände zur Kenntnis gegeben, die für die jeweilige Gebührenkalkulation zugrunde gelegt wurden.

		2011	2012	2013	2014
80 l	Restmüllgefäß	7.233	7.284	7.312	6.990
120 l	Restmüllgefäß	2.807	2.768	2.746	2.761
240 l	Restmüllgefäß	2.341	2.345	2.334	2.474
1100 l	Restmüllgefäß 14-tägig	163	164	162	165
80 l	Restmüllgefäß vierwöchentlich	0	0	0	413
1100 l	Restmüllgefäß 1x wöchentlich	73	71	69	74
1100 l	Restmüllgefäß 2x wöchentlich	1	1	1	2
80 l	Bio-Tonne	3.814	3.908	3.983	4.037
120 l	Bio-Tonne	2.904	2.887	2.869	2.839
240 l	Bio-Tonne	1.158	1.168	1.174	1.192

II.

XXI. Nachtrag vom zur Gebührensatzung zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Schwerte vom 22.12.1994

Erläuterung der Gebührenbedarfsberechnung

Für das Jahr 2015 ergeben sich voraussichtlich Gesamtkosten in Höhe von 4.336.635,96 €. Hiervon entfallen auf die Kostenstelle Restmüll 3.513.463,18 € und auf die Kostenstelle Biomüll 823.172,78 €. Die Bedarfsberechnung ist als Anlage 2.2 beigefügt.

Maßgeblich bestimmend für die Kostenhöhe sind die vom Kreis Unna jährlich neu festzusetzenden Gebühren für die Beseitigung des Restmülls (Verbrennung MVA Hamm) und die Biokompostierung (Kompostwerk Fröndenbergs-Ostbüren). Zum gegenwärtigen Zeitpunkt sind die Gebührensätze noch nicht bekannt.

Es ist allerdings von einer Erhöhung der Gebührensätze, zumindest im Rahmen der normalen Preissteigerung, auszugehen.

Ferner ist eine Veränderung in der Erlösstruktur für die Abfallverwertung von Papier zu erwarten. In 2013 wurde ein Betrag von 101,41 €/t (Gesamt 294.921,24 €) vergütet. 2014 sank der Erlös auf 87,39 €/t (Gesamt voraussichtlich 245.000 €).

Für 2015 ist der Kreis Unna bzw. sein beauftragtes Unternehmen gehalten, die Papierverwertung neu auszuschreiben.

Nach den vorliegenden Informationen kann nur noch mit einem Erlös von 70 – 80 €/t gerechnet werden (Gesamt ca. 200.000 €).

Da der Papiererlös die Gebührenforderung des Kreises Unna (Aufwendungen der Deponierung, Ziff. 16 der Kalkulation) beeinflusst, muss diese Aufwandsposition um den zu erwartenden Minderertrag nach oben korrigiert werden.

Für das Haushaltsjahr 2015 werden unter Betrachtung der Vorjahresmengen folgende Abfallmengen angenommen:

	kalkulierte Mengen in t	kalkulierter Betrag in €
Restmüll	7.300	2.000.000
Sperrmüll u. sonstige Abfälle	3.300	340.000
Biomüll	4.800	410.000
PPK-Erlöse	2.900	200.000
Gesamt	18.300	2.550.000

Zu der Gebührenbedarfsberechnung ergeben sich weiter folgende Erläuterungen.

Aufwand

Personal (Ziff. 11 der Kalkulation)

Die zu erwartenden Aufwendungen sind zweiteilig zu betrachten. Zum einen bestehen sie aus dem planmäßigen Aufwand für die direkt zuständigen Verwaltungsmitarbeiter, bemessen nach den maßgeblichen Zeitanteilen nach der Arbeitsplatzbeschreibung.

Zum zweiten ist der Aufwand für die Eigenregie durchgeführter Sammlung (einschl. Sperrabfälle und den Annexeleistungen Wertstoffhof, wilde Müllkippen, Papierkörbe u. ä.) angesetzt.

Der kalkulierte Betrag bemisst sich nach den erwartenden Leistungsstunden (Basis Vorjahre) multipliziert mit einem vorkalkulierten Stundenverrechnungssatz.

Sachaufwendungen

Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen (Ziff. 13 der Kalkulation)

Der angesetzte Betrag dient dem Betrieb und der Unterhaltung der Fahrzeuge (Treibstoff, Ersatzteile u. ä.). Er wurde auf der Basis der Vorjahre unter Berücksichtigung von Preissteigerungen vorsichtig geschätzt.

Sonstige Sachaufwendungen (Ziff. 16 der Kalkulation)

Hier wurden angesetzt:

- Aufwendungen für die Deponierung (s.o. Tabelle)
- Aufwendungen für Ersatzbeschaffung und Reparaturen von Abfallgefäßen und sonstige Betriebseinrichtungen
- Aufwendungen für die Beschaffung von Abfallsäcken
- Kosten für die Erstellung von Abfallkalendern und sonstigen Informationsmaterialien.

Kalkulatorische Kosten (Ziff. 14 der Kalkulation und Pos. Kosten- und Leistungsrechnung)

Die in der Abfallentsorgung eingesetzten Vermögensgegenstände, wie Büro- und Geschäftsausstattung, technische Anlagen, Fahrzeuge und Geräte werden auf der Basis von Wiederbeschaffungszeitwerten linear abgeschrieben.

Gleichzeitig erfolgt eine Verzinsung des Vermögens auf der Basis des Anschaffungswertes zu einem kalkulatorischen Zinssatz. Dieser Zinssatz wurde aufgrund aktueller Berechnung nach OVG-Rechtsprechung für die Gebührenkalkulation 2015 von 6,77 auf 6,67% neu festgelegt.

Die in der Berechnung angesetzten Werte ergeben sich aus dem geführten Anlagevermögen.

Interne Leistungsverrechnung (Ziff. 28 der Kalkulation)

Inanspruchnahme Gebäudemanagement

Diese Position beinhaltet die anteilige Pacht und Betriebskosten des Gebäudes Schützenstraße 67, (Betriebsstätte Baubetriebshof).

Ertrag

Benutzungsgebühren (Ziff. 4 der Kalkulation)

- Erträge aus dem Verkauf von Abfallsäcken

Sperrmüllgebühren (Ziff. 4 der Kalkulation)

- Erträge aus der Nutzung der haushaltbezogenen Sperrabfallentsorgung
- Erträge aus Nutzung des Wertstoffhofes

Erträge aus internen Leistungsbeziehungen (Ziff. 27 der Kalkulation)

Hier werden Leistungen, die für die Produkte „Friedhöfe; 013.004.001“ und „Straßenreinigung und Winterdienst; 012.001.005“ erbracht werden, verbucht. Der Betrag entspricht den kalkulierten Fuhrleistungen Containerdienst Friedhöfe (10.000 €) und Entsorgung Straßenkehricht (25.000 €).

Verrechnung gemäß § 6 Abs. 2 KAG NRW

Gemäß den gebührenrechtlichen Vorschriften sollen Unter- oder Überdeckungen innerhalb eines Vierjahreszeitraumes ausgeglichen werden. Aus dem Jahr 2012 besteht noch eine Unterdeckung in Höhe von 95.790,49 Euro. Zur Entlastung der Gebührenjahre 2016 ff. wird vorgeschlagen, diesen Fehlbetrag in einer Summe zu verrechnen.

Bemessung der Gebührentarife

Seit 2013 werden aus Gründen der Gebührengerechtigkeit die Restmüllgebühren in Form eines Grundbetrages je Gefäß und eines Leistungsentgeltes bemessen. Diese neue Berechnungsmethode führt dazu, dass kleinere Gefäße gegenüber größeren proportional teurer werden. Gleichzeitig wurde für kleinere Haushalte mit 1 und 2 Personen die Möglichkeit eingeräumt, das Restmüllgefäß, verbunden mit einer niedrigeren Gebührenschuld, alle vier Wochen leeren zu lassen.

Bei der Berechnung werden 30% des Gebührenbedarfs für den Restmüll als Grundgebühr errechnet. Der Gebührenbedarf in Höhe von 3.513.463,18 € teilt sich in 1.054.038,95 € Grundgebühr und 2.459.424,22 € Leistungsgebühr.

Dieses Gebührenmodell findet nur beim Restabfall Anwendung. Bei der Biomüllgebühr bleibt es bei einem linearen Modell.

Für 2015 werden folgende Gebührensätze für den Restmüll vorgeschlagen:

Intervall	Liter-Gefäß	Grundgebühr in €	Leistungsgebühr in €	Summe/Veränderung in %
zweiwöchentlich	80	67,17	110,43	177,60 / +4,08
	120	83,96	165,64	249,60 / +4,05
	240	100,75	331,25	432,00 / +3,93
	1.100	419,80	1.518,20	1.938,00 / +3,93
vierwöchentlich	80	67,17	55,23	122,40 / +4,29
wöchentlich	1.100	419,80	3.035,84	3.455,64 / +3,81
2x wöchentlich	1.100	419,80	6.071,84	6.491,64 / +3,75

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass die vorgeschlagene Gebührenanpassung ihre Begründung in den zu erwartenden Veränderungen bei den „Aufwendungen für Deponierung“ (siehe vorherige Darstellung) und den „Personalaufwendungen“ (Tarifsteigerung im öffentlichen Dienst) findet.

Die detaillierte Berechnung ist als Anlage 2.3 beigefügt.

Die Gebührensätze für den Biomüll bleiben unverändert:

Liter	Gebühr 0,87 €/Liter/Jahr
80	69,60
120	104,40
240	208,80

Die detaillierte Berechnung ist als Anlage 2.4 beigefügt.

Finanzielle und haushaltmäßige Auswirkungen einschließlich Folgekosten:

Die Kosten für die Abfallentsorgung werden durch Benutzungsgebühren gedeckt. Entsprechend der Gebührenberechnung wird eine Kostendeckung für das Jahr 2015 angestrebt.

Rechtliche Beurteilung:

Gemäß § 6 KAG NRW sind Benutzungsgebühren zu erheben, wenn eine Einrichtung oder Anlage überwiegend dem Vorteil einzelner Personen oder Personengruppen dient. Das veranschlagte Gebührenaufkommen soll die voraussichtlichen Kosten der Einrichtung oder Anlage nicht übersteigen und in der Regel decken (Kostenüberschreitungsverbot/Kostendeckungsprinzip). Gem. § 6 Abs. 2 KAG NRW sind Kostenüberdeckungen am Ende eines Kalkulationszeitraumes innerhalb der nächsten vier Jahre auszugleichen. Kostenunterdeckungen sollen innerhalb dieses Zeitraumes ausgeglichen werden.

Für den Erlass von Satzungen ist gem. § 41 Abs. 1 Satz 2 f) GO NRW der Rat zuständig.

Gleichstellungsbelange:

Gleichstellungsbelange werden nicht berührt.

Anlagen:

- 1 Jahresergebnis des Gebührenhaushaltes Abfallbeseitigung 2013
- 2.1 XXI. Nachtrag zur Gebührensatzung zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Satd Schwerte vom 22.12.1994
- 2.2 Gebührenbedarfsberechnung 2015
- 2.3 Gebührenberechnung Abfallentsorgungsgebühren 2015 Restmüll
- 2.4 Gebührenberechnung Abfallentsorgungsgebühren 2015 Biomüll